

EURO-LETTER

Nr. 76

Januar 2000

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter

http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_76.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der Internationalen Schwulen- und Lesben-Lobby in Zusammenarbeit mit Dem Dänischen Nationalverband für Schwule und Lesben veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assoc/ilga/euroletter.html>

In dieser Ausgabe

- **DEUTSCHLAND: GESETZENTWURF ZUR EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT VERÖFFENTLICHT**
- **LITAUISCHER ENTWURF ZUM STRAFGESETZBUCH SCHLIEßT SEXUELLE ORIENTIERUNG EIN**
- **ILGA-EUROPA SETZT EINFLUSSNAHME AUF DIE EUROPÄISCHE UNION FORT**
- **URTEIL IM PROZESS VON SALGUEIRO DA SILVA MOUTA GEGEN PORTUGAL**
- **NEIN ZUR EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT IN TSCHECHISCHER REPUBLIK**
- **IRLAND VERBIETET DISKRIMINIERUNG**
- **LETTLAND LEHNT PARTNERSCHAFTSGESETZ AB**

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Ein auf den neuesten Stand gebrachter Überblick über die rechtliche Situation von Schwulen und Lesben in

Europa kann [auf Englisch] gefunden werden unter: <http://www.steff.suite.dk/survey.htm>

Eine Darstellung der Gesetze zur Partnerschaft und anderer Gesetze hinsichtlich gleichgeschlechtlichen Partnern/innen ist [auf Englisch] zu finden unter: <http://www.steff.suite.dk/partner.htm>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_76.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (transgender Menschen)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

DEUTSCHLAND: GESETZENTWURF ZUR EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT VERÖFFENTLICHT

Von Gerald Pilz

Das Justizministerium in Berlin hat den offiziellen Gesetzentwurf zur eingetragenen Lebenspartnerschaft veröffentlicht. Er ist ein erster Entwurf und beinhaltet nur einige Gesichtspunkte. Viele LGBT-Organisationen kritisierten diesen ersten Entwurf, weil er wichtige Rechte ausschließt.

Zusammenfassung des Gesetzentwurfs zur eingetragenen Lebenspartnerschaft:

Das Gesetz wird Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - Abkürzung: LPartG) genannt.

1. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird im Büro des/der Standesbeamten/in erklärt (die gleiche Verfahrensweise wie für heterosexuelle Eheschließungen - es gibt keine kirchlichen Eheschließungen als Einrichtung mit rechtlichen Konsequenzen in Deutschland, sie haben nur eine symbolische Bedeutung). Bereits verheiratete oder eingetragene Personen sind zur eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Minderjährige, nahe Verwandte, Schwestern und Brüdern und Personen mit eingeschränktem geistigen Vermögen, denen nicht gestattet ist, rechtliche Verträge zu unterzeichnen.

2. Rechtliche Folgen der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Der/die Partner/in kann einen gemeinsamen Namen für die Lebenspartnerschaft bestimmen (zum Beispiel: wenn Thomas Maier und Michael Schmid eingetragen werden, kann Thomas als Namen wählen: Thomas Maier, Thomas Schmid, Thomas Maier-Schmid, Thomas Schmid-Maier).

Während der Lebenspartnerschaft und nach einer Scheidung sind die Partner/innen verpflichtet, Lebensunterhalt zu gewähren, wenn der/die andere Partner/in krank oder arbeitsunfähig ist.

Die eingetragenen Partner/innen können eine Vermögensregelung wählen. Es gibt drei Möglichkeiten: eine gewöhnliche Vermögensregelung (im Fall der Scheidung bekommt jede/r Partner/in 50 Prozent), eine Vermögenstrennung (nach einer Scheidung behält jede/r ihr/sein eigenes Vermögen und eigenen Einkünfte) und eine Zugewinnsgemeinschaft (nach einer Scheidung wird nur das Vermögen und Einkommen, das während der Lebenspartnerschaft erworben wurde, geteilt). Für heterosexuelle Ehen sieht der Gesetzgeber nur die Zugewinnsgemeinschaft als gewöhnliche Rechtsform vor. Für eingetragene Lebenspartnerschaften ist die

Rechtsform der Gütertrennung die reguläre. Wenn das Paar die reguläre Rechtsstellung ändern und eine andere wählen möchte, brauchen sie einen öffentlichen Notarvertrag für diesen Wechsel.

Wenn ein/e Partner/in stirbt, erhält der/die andere ein Viertel des Vermögens. Normalerweise erhalten die Witwen/r einer heterosexuellen Ehe 50 Prozent. In eingetragenen Lebenspartnerschaften wäre es erforderlich, dies ausdrücklich im Testament festzulegen.

LGBT-Organisationen sind der Meinung, dass es keinen Sinn macht, andere gesetzliche Bestimmungen für eingetragene Lebenspartnerschaften zu benutzen. Es könnte sich zum Nachteil der gleichgeschlechtlichen Paare auswirken und zu Diskriminierung führen. Eine Scheidung wird vor dem gleichen Gericht vorgenommen wie für heterosexuelle Ehepaare. Bezüglich der Miete von Mietern/innen von Wohnungen werden die gesetzlichen Bestimmungen angewendet (mit einer Ausnahme). Eingetragene Partner/innen sind ermächtigt, die Aussage gegeneinander in einem Strafprozess zu verweigern.

Alle anderen wichtigen rechtlichen Gesichtspunkte, wie Steuergesetze (gemeinsame Steuerveranlagung, Erbschaftssteuern), Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Renten) und Einwanderungsrechte für binationale Paare (Aufenthalts-, Arbeitsgenehmigungen) sind dem Entwurf nicht hinzugefügt worden. Das Justizministerium hat in einem kurzen Hinweis erklärt, dass andere Ministerien für diese gesetzlichen Bestimmungen zuständig seien (wie das Innenministerium, das Arbeitsministerium).

Viele LGBT-Organisationen sind ziemlich enttäuscht, dass dieser Entwurf nicht zu wirklicher Gleichstellung führt, und dass er keine umfassende Lösung für eingetragene Lebenspartnerschaften beinhaltet. Sie können den Gesetzentwurf für eingetragene Lebenspartnerschaften (mehr als zehn Seiten auf Deutsch) auf der Webseite des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) finden: <http://www.lsvd.de> (Abteilung Aktuelles, Aktuelle Infos).

LITAUISCHER ENTWURF ZUM STRAFGESETZBUCH SCHLIEßT SEXUELLE ORIENTIERUNG EIN

Von Eduardas Platovas, LGL Vilnius

Der litauische Justizminister hat eine überarbeitete Fassung des neuen Entwurfs zum Strafgesetzbuch veröffentlicht. Artikel 160 "Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Abstammung, Religion oder anderer Gruppenzugehörigkeit" sieht Haftstrafen bis zu drei Jahren für "Handlungen, die darauf abzielen, eine Bevölke

rungsgruppe oder ihr Mitglied daran zu hindern, gleichermaßen an politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, sozialer oder arbeitsmäßiger Aktivität wegen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Geschlechts, sexueller Orientierung, Abstammung, Religions- oder anderer Gruppenzugehörigkeit teilzunehmen". Obgleich die Autoren "sexuelle Orientierung" im Titel des Artikels auslassen, ist sie zum erstenmal in der Rechtsgeschichte des Landes im Text einbezogen.

Artikel 161 des Entwurfs "Aufhetzung gegen eine nationale, rassische, ethnische, religiöse oder andere Bevölkerungsgruppe" sieht bis zu drei Jahren Haftstrafe für Personen und Unternehmen vor, die die Zugehörigkeit zu einer nationalen, rassischen, ethnischen, religiösen oder anderen Bevölkerungsgruppe verhöhnen, verachten oder auf andere Weise Vorurteile zeigen. Litauens stellvertretender Justizminister Gintaras Svedas hat gegenüber der BNS-Nachrichtenagentur erklärt, dass der Begriff "andere Bevölkerungsgruppe" auch sexuelle Minderheiten beinhalte.

Schon früher hatte der stellvertretende Justizminister außerdem anerkannt, dass nach dem geltenden Strafgesetzbuch Litauens das Mindestschutzalter für Heterosexuelle und Lesben 16 Jahre betrage und für schwule Männer 18 Jahre. "Diese Regelung hat auch zur Kritik von litauischen Rechtsanwälten/innen geführt - eine freiwillige Befriedigung sexueller Begierde zwischen pubertierenden Männern kann nicht als Verbrechen eingeschätzt werden, weil in diesem Fall keine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder Unantastbarkeit vorliegt", schrieb der stellvertretende Minister Gintaras Svedas in seiner Erklärung an den Europa-Ausschuss des Parlaments. Er teilte der BNS-Nachrichtenagentur mit, dass der neue Entwurf zum Strafgesetzbuch eine solche diskriminierende Regelung nicht enthalte.

Der erste Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs (veröffentlicht 1996) hatte "sexuelle Orientierung", "andere Gruppe" oder entsprechende Begriffe, um Schwule und Lesben zu schützen, nicht umfasst. Die Litauische Schwulenliga reagierte auf Parlaments- und Regierungseinrichtungen mit einer Kampagne für Gesetzgebung zur Antidiskriminierung, die von den vorherrschenden Medien unterstützt wurde.

Es wird erwartet, dass das neue Strafgesetzbuch vom litauischen Parlament in diesem Jahr gebilligt wird. Hoffentlich werden die Bestimmungen zum Schutz von Lesben und Schwulen verabschiedet, obwohl sie von den Konservativen und der Christlich Demokratischen Mehrheitskoalition abgelehnt werden könnten.

Eine weitere stellvertretende Justizministerin, Rasa Budbergyte, bezog kürzlich zu gleichgeschlechtlichen Eheschließungen Stellung. Sie erklärte, dass die litauische Gesellschaft noch nicht bereit sei, gleichgeschlechtliche Eheschließungen anzuerkennen. Ein neuer Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbietet ausdrücklich gleichgeschlechtliche Eheschließungen durch Artikel 3.12 des Buchs 3. "Heiratsverbot für Personen des gleichen Geschlechts".

"Die Mehrheit der Bevölkerung in Litauen ist römisch katholisch und hält eine feindliche Einstellung gegenüber der Homosexualität aufrecht", sagte sie BNS.

ILGA-EUROPA SETZT EINFLUSSNAHME AUF DIE EUROPÄISCHE UNION FORT

Von Kurt Krickler

In den letzten Wochen hat die ILGA-Europa einige Aktivitäten durchgeführt, um zwei Ziele auf der Ebene der Europäischen Union zu verfolgen: die umfassende Umsetzung von Maßnahmen aufgrund der Bestimmung zur Antidiskriminierung, Artikel 13 des EG-Vertrags (vergleiche Euro-Letter Nr. 74 und Nr. 75) und den ausdrücklichen Einbezug von "sexueller Orientierung" in einen Artikel zur Antidiskriminierung der geplanten EU-Grundrechtecharta, die während der nächsten Regierungskonferenz vorzubereiten und auf dem EU-Gipfeltreffen in Paris im Dezember 2000 vorzulegen ist. Als ein Ergebnis der fortgesetzten und konsequenten Aktivitäten der ILGA-Europa im Verlauf der vergangenen drei Jahre wird der Verband in Brüssel in zunehmendem Ausmaß als die Interessenvertretung der Lesben und Schwulen wahrgenommen.

Treffen mit der finnischen EU-Präsidentschaft

Am 10. November 1999 trafen sich ILGA-Europa-Vertreter/innen mit hohen Amtsträgern/innen des finnischen Außenministeriums in Helsinki, um diese zwei Themen zu diskutieren. Während die finnische Regierung diesen Forderungen grundsätzlich unterstützend gegenüber steht, scheint sie geneigt zu sein, die Idee zu unterstützen, dass sich die Europäische Union vertraglich zur Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Offensichtlich bezweifeln sie, dass es zwischen allen Mitgliedsstaaten Einvernehmen geben könnte, eine verbindliche EU-Charta in den EU-Vertrag einzubinden. Einige Regierungen ziehen es vor, dass dieser "Gesetzesentwurf der Grundrechte" nur eine unverbindliche Erklärung wird, die den gegenwärtigen Zustand beschreibt. Die Unterzeichnung der Konvention durch die Union als solche wäre folglich eine Art von Kompromiss. In dem Treffen wurde die ILGA-Europa außerdem eingeladen, an dem ersten EU-Diskussionsforum zu

Menschenrechten teilzunehmen, das die finnische Präsidentschaft in Brüssel am 30. November und am 01. Dezember 1999 veranstaltete.

Sich mit der EU-Präsidentschaft zu treffen, ist übrigens fast schon zu einer Tradition für die ILGA-Europa geworden. Solche Treffen fanden bereits mit Vertretern/innen der österreichischen Präsidentschaft in Wien im Juli 1998 und mit der deutschen in Bonn im Mai 1999 statt.

Teilnahme am EU-Diskussionsforum zu Menschenrechten

In dem Forum war ein ziemlich anspruchsvoller Kreis von 150 Teilnehmern/innen versammelt, Vertreter/innen von Mitgliedstaaten, der EU-Einrichtungen, akademischen Einrichtungen und einer kleinen Anzahl von NGOs. Die finnische Außenministerin, Tarja Halonen, eröffnete die Konferenz. Der erste EU-Jahresbericht zu Menschenrechten wurde vorgestellt. Er war in Folge der bedeutsamen Wiener Ratserklärung vom 10. Dezember 1998 verfasst worden (vergleiche Euro-Letter Nr. 74). Nigel Warner, einer der ILGA-Europa-Vertreter/innen beim Europarat, hatte ein Papier zur "Diskriminierung sexueller Orientierung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten" vorbereitet, das auf dem Forum verteilt wurde. Ko-Vorsitzender Kurt Krickler vertrat die ILGA-Europa und nahm aktiv an den Diskussionen der Arbeitsgruppe III zu Rassismus und Nichtdiskriminierung teil, die sich auf die Umsetzung des Artikels 13 konzentrierte.

Anhörung im Europäischen Parlament

Die ILGA-Europa war auch eingeladen, - als eine von rund 25 europäischen und internationalen NGOs - an der "vorbereitenden Anhörung in Hinblick auf die Debatte 1999 über ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (AFSJ)" teilzunehmen, die vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten in Brüssel am 30 November 1999 veranstaltet wurde und zu der auch Vertreter/innen nationaler Parlamente eingeladen waren. Die Unterlage der ILGA-Europa "Diskriminierung sexueller Orientierung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten" wurde zusammen mit einem schriftlichen Beitrag während der Anhörung verteilt. Kurt Krickler ergriff das Wort in der Versammlung, die sich mit der "Umsetzung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: gegenwärtiger Stand und Ausichten" befasste (siehe den vollständigen Text seiner Stellungnahme weiter unten).

Teilnahme am NGO-Forum zur Bürgertagesordnung 2000

Mit Unterstützung der finnischen Regierung und der finnischen EU-Präsidentschaft veranstalteten finnische und europäische NGOs ein riesiges Fo-

rum der Zivilgesellschaft in Tampere vom 03. Bis 05. Dezember 1999. Es waren rund 1.500 Vertreter/innen einer umfassenden Reihe von NGOs versammelt. Die ILGA-Europa wurde durch die Vorstandsmitglieder Isabelle Cruette und Kurt Krickler vertreten und hatte, gemeinsam mit EuroLink Age [Euroverbindung Alter] ein Themenseminar zum Artikel 13 vorbereitet und durchgeführt. Für die verschiedenen Mitglieder der Plattform Europäischer Sozial-NGOs, die sich mit diesem Thema befassen, war das Seminar eine gute Gelegenheit, erste Ansichten über die Vorschläge zur Umsetzung des Artikels 13 auszutauschen, den die Europäische Kommission gerade eine Woche vorher verabschiedet hatte. Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung von Kampagnen aller betroffenen Plattformmitglieder sind wichtig und entscheidend, um erfolgreich auf eine umfassende Umsetzung des Artikels 13 Einfluss zu nehmen. Bereits im vergangenen Oktober hatte die Plattform eine allgemeine Stellungnahme zu den Vorschlagsentwürfen der Kommission zu einem Rahmenaktionsplan und zwei Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 13 abgegeben. In dieser allgemeinen Stellungnahme hat die Plattform in vollständiger Übereinstimmung mit der Position der ILGA-Europa gefordert, dass Richtlinien zum Verbot von Diskriminierung alle in Artikel 13 aufgelisteten Beweggründe umfassen und alle Bereiche der EU-Zuständigkeit abdecken müssen.

Teilnahme an anderen Plattformaktivitäten

Seitdem die Plattform der Europäischen Sozial-NGOs eine wichtige Verbündete geworden ist, buchstäblich eine "Plattform" für die ILGA-Europa, um ihre Ziele zu verfolgen und die Auswirkung ihrer Lobby Aktivitäten zu steigern, ist die ILGA-Europa erpicht darauf, die Netzwerkzusammenarbeit mit den Mitgliedern der Plattform zu verstärken. Zu diesem Zweck nahm die ILGA-Europa auch an der Konferenz des European Anti-Poverty Network (EAPN) [Europäisches Anti-Armutnetzwerk] über "nationale und europäische Politik zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" (Helsinki, 08. - 09. November 1999) und an der Konferenz der Plattform "Bürgerlicher Dialog und die Europäische Union: Verstärkung des sozialen Zusammenhalts" (Lissabon, 18. - 19. November 1999) teil, die nicht nur von starker portugiesischer Teilnahme gekennzeichnet war, sondern auch von starker Beteiligung durch hoch angesiedelte portugiesische Politiker/innen.

Die Plattform hat außerdem damit begonnen, nationale Konferenzen ins Leben zu rufen, um Netzwerkarbeit und Informationsaustausch zwischen den nationalen Mitgliedsorganisationen der verschiedenen Mitglieder der Plattform zu ermöglichen. Das ILGA-Europa-Mitglied Fundación Triángulo [Rosa Winkel Stiftung] nahm an einer solchen Konferenz für spanische NGOs teil, die in Madrid am 12.

November 1999 abgehalten wurde, auf der Artikel 13 erneut ein wichtiges Diskussionsthema war.

Erklärung der ILGA-Europa in der "vorbereitenden Anhörung in Hinblick auf die Debatte 1999 über einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (AFSJ) des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten.

"Bevor ich auf zwei wichtige Themen für Lesben und schwule Männer in Zusammenhang mit einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu sprechen komme, möchte ich einige Anmerkungen zu der Erklärung des Vertreters des britischen Unterhauses machen, der sich darüber beschwerte, dass Europa über die Zusammensetzung der Streitkräfte Ihrer Majestät entscheiden will, allerdings, ohne den Hintergrund genau anzugeben. Offensichtlich bezieht er sich auf eine kürzliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der geurteilt worden war, dass das Verbot für Lesben und Schwule, beim britischen Militär Dienst zu tun, eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Ich finde es ziemlich verwirrend, dass er die Entscheidung des Gerichtshofs auf solche Weise infrage stellt. Normalerweise hören wir solche Argumente von der chinesischen Regierung, wenn sie sich über die Einmischung in innere Angelegenheiten beschwert, wenn sie an die Menschenrechte erinnert wird. Menschenrechte sind entschieden ein Bereich, in dem der Grundsatz der Subsidiarität nicht annehmbar ist. Es ist nicht die Sache eines jeden Staates, Menschenrechte für sich selbst zu bestimmen. Ich frage mich, ob der Vertreter des britischen Parlaments es als in Ordnung ansehen würde, wenn Juden oder schwarze Menschen vom Dienst beim Militär eines Landes ausgeschlossen würden - wie es in der Geschichte geschah.

Es gibt zwei Dinge, die ich in der Diskussion über einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betonen möchte. Es kann keinen wirklichen und ernsthaften solchen Raum geben, wenn Schwule und Lesben weiterhin diskriminiert werden. Diese Diskriminierung gestaltet sich ziemlich unterschiedlich in den Mitgliedstaaten der Union und den Beitrittsstaaten, aber ich möchte hier nicht in die Einzelheiten gehen. Die ILGA-Europa hat einen schriftlichen Beitrag mit einer Übersicht über die Diskriminierung sexueller Orientierung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsstaaten für diese Anhörung vorbereitet. Kopien davon sind in diesem Raum zugänglich gemacht worden. Ich möchte nur betonen, dass die Diskriminierung von Lesben und Schwulen auch ein schwieriges Hindernis für die Freizügigkeit von Personen bildet, insbesondere für gleichgeschlechtliche Paare, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat eingetragen sind. Wenn sie in einen anderen Mit-

gliedsstaat ohne ähnliche Gesetzgebung umziehen möchten, würden sie ihre Rechtsstellung als ein gleichsam verheiratetes Paar verlieren und als vollständig Fremde zueinander angesehen werden. Das ist überhaupt nicht annehmbar.

Das andere Thema zu dem ich etwas sagen wollte, ist die Grundrechtecharta, die die Union plant, während der nächsten Regierungskonferenz vorzubereiten und die bereits einige Male heute Morgen angesprochen worden ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine solche Charta mehr sein muss, als gerade einmal eine Erklärung, sie muss in die Verträge aufgenommen werden, um durchsetzbar zu werden, und solch eine Charta muss eine Bestimmung zur Antidiskriminierung enthalten, die gemäß Artikel 13 des Amsterdamer Vertrags formuliert ist, der ausdrücklich auf "sexuelle Orientierung" als ein Beweggrund für die Bestimmung zur Nichtdiskriminierung hinweist.

URTEIL IM PROZESS VON SALGUEIRO DA SILVA MOUTA GEGEN PORTUGAL

Pressemitteilung vom Registrar des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte herausgegeben

In einem am 21. Dezember 1999 in Strassburg gefällten Urteil in dem Prozess von Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einmütig der Ansicht, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gemeinsam mit Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden waren, und dass es nicht erforderlich war, über die allein gemäß Artikel 8 erhobenen Beschwerden zu urteilen. Gemäß Artikel 41 (angemessene Befriedigung eines Anspruchs) der Konvention, war der Gerichtshof der Meinung, dass das Urteil selbst eine ausreichende gerechte Entschädigung für den Schaden, der von dem Beschwerdeführer geltend gemacht worden war, ausmachte; er billigte ihm 1.800.000 portugiesische Escudos (PTE) für Gerichtskosten und PTE 350.000 für Spesen zu.

1. Grundlegende Fakten

Der Beschwerdeführer João Manuel Salgueiro da Silva Mouta, ein portugiesischer Staatsangehöriger, wurde 1961 geboren und lebt in Queluz (Portugal).

Er war von seiner ehemaligen Frau durch den Bruch einer Vereinbarung, die während ihrer Scheidung getroffen worden war, daran gehindert worden, seine Tochter M. zu besuchen. Er suchte um eine Anordnung nach, die ihm das elterliche Sorgerecht für das Kind gibt, die vom Lissabonner Familiengericht 1994 erlassen wurde. M lebte mit dem Beschwerdeführer bis 1995 zusammen, als sie, wie er behauptet, von seiner Mutter entführt worden wäre. Auf Einspruch hin wurde der Mutter das Sorgerecht

zugesprochen, während dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht zugestanden wurde, das er, wie er behauptete, nicht ausüben konnte. Das Lissabonner Berufungsgericht nannte in seiner Urteilsprechung zwei Gründe für den Zuspruch des elterlichen Sorgerechts für M. an ihre Mutter, nämlich das Interesse des Kindes und die Tatsache, dass der Antragsteller ein Homosexueller wäre, der mit einem anderen Mann zusammen lebe.

2. Vorgehensweise und Zusammensetzung des Gerichtshofs

Die Beschwerde wurde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte am 12. Februar 1996 eingereicht.

Der Fall wurde am 01. November 1998 gemäß der Bestimmungen zur Überlassung des Protokolls Nr. 11 zur Konvention an den Gerichtshof weitergeleitet und am 01. Dezember 1998 für zulässig erklärt. Eine Anhörung wurde am 28. September 1999 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

Geurteilt wurde von einer Kammer mit sieben Richtern/innen, die wie folgt zusammengesetzt war: Matti Pellonpää (finnisch), Präsident, Georg Ress (deutsch), Antonio Pastor Ridruejo (spanisch), Lucius Caflisch (schweizerisch), Jerzy Makarczyk (polnisch), Ireneu Cabral Barreto (portugiesisch), Nina Vajic (kroatisch), Richter/innen, und außerdem Vincent Berger, Bereichsregistrator.

3. Zusammenfassung des Urteils über die Beschwerden

Der Beschwerdeführer hatte sich gegen einen unrechtmäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens beschwert, wie es durch Artikel 8 der Konvention garantiert wird, und über die Diskriminierung, die zu Artikel 14 der Konvention im Widerspruch steht. Er bestand außerdem darauf, dass er entgegen Artikel 8 durch das Berufungsgericht gezwungen worden wäre, seine Homosexualität zu verbergen, wenn er sich mit seiner Tochter treffe.

Entscheidung des Gerichtshofs

Artikel 8 mit Artikel 14 der Konvention zusammen genommen

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass nach dem Fallrecht der Konventionsgremien Artikel 8 auf Entscheidungen anwendbar wäre, die die Gewährung elterlichen Sorgerechts für ein Kind an eines der Elternteile bei einer Scheidung oder Trennung beträfe. Die Rechtsprechung des Lissabonner Berufungsgerichts hätte einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens bedeutet, weil es das Urteil des Lissabonner Familiengerichts, das dem Beschwerdeführer elterliches Fürsorgerecht gewährt hatte, aufgehoben hätte.

Der Gerichtshof hat dann geäußert, dass, obgleich das Berufungsgericht das Interesse des Kindes bei der Entscheidung, das Urteil des Lissabonner Familiengerichts aufzuheben, berücksichtigt hätte und folgerichtig die Gewährung elterlichen Sorgerechts eher für die Mutter als den Vater in Betracht gezogen hätte, es einen neuen Umstand hätte berücksichtigen müssen, nämlich die Tatsache, dass der Antragsteller ein Homosexueller wäre, der mit einem anderen Mann zusammen lebe. Es hätte deshalb einen Unterschied in der Behandlung zwischen dem Beschwerdeführer und der Mutter von M. gegeben, der in der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers begründet lag, eine Feststellung, die in den Bereich des Artikels 14 der Konvention falle. Solch ein Unterschied in der Behandlung wäre diskriminierend unter jener Bestimmung, wenn er keine objektive oder vernünftige Rechtfertigung hätte, das heißt, wenn er nicht ein rechtmäßiges Ziel verfolgen würde oder wenn es keine vernünftige Beziehung der Verhältnismäßigkeit zwischen den ergriffenen Maßnahmen und dem angestrebten Ziel gegeben hätte.

Das Berufungsgericht hatte ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, als es zu seiner Entscheidung gekommen ist, nämlich den Schutz der Gesundheit und der Rechte des Kindes. Um zu entscheiden, ob es keine vernünftige Grundlage für die Entscheidung, die letztendlich gefällt wurde, gab, hat der Gerichtshof überprüft, ob der neue Umstand, der vom Lissabonner Berufungsgericht in Betracht gezogen worden war - die Homosexualität des Beschwerdeführers - nur ein obiter dictum ohne direkte Auswirkung auf die abschließende Entscheidung war, oder, ob er im Gegenteil ein entscheidender Umstand war. Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof das Urteil des Lissabonner Berufungsgerichts überprüft und festgestellt, dass nach der Erkenntnis, dass es keine ausreichenden Gründe für den Entzug des elterlichen Sorgerechts von der Mutter gab - worauf die Eltern sich geeinigt hatten, dass sie es ausüben sollte - es weitergehend erklärt hat: ".....sogar, wenn das nicht gewesen wäre, sind wir der Meinung, dass der Mutter das Sorgerecht für das Kind gewährt werden sollte." Mit dieser Vorgehensweise hatte das Berufungsgericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer ein Homosexueller wäre und mit einem anderen Mann zusammen leben würde und hatte erklärt: "Das Kind muss in einer traditionellen portugiesischen Familie leben" und "es ist nicht erforderlich, zu überprüfen, ob Homosexualität eine Krankheit oder eine sexuelle Orientierung hin zu Menschen des gleichen Geschlechts ist oder nicht. In jeder Hinsicht ist sie eine Abnormität und Kinder müssen nicht im Schatten abnormer Situationen aufwachsen."

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass solche Aussagen aus dem Urteil des Lissabonner Berufungsgerichts nicht nur einfach unbeholfen oder unge-

schickt oder bloße Sprüche [obiter dicta] wären; er nahm an, dass die Homosexualität des Beschwerdeführers für die abschließende Entscheidung ausschlaggebend war und so auf eine Unterscheidung hinausgelaufen wäre, die von Umständen bezüglich der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers bestimmt wurden, die gemäß der Konvention nicht hätte getroffen werden dürfen. Diese Schlussfolgerung wurde durch die Tatsache unterstützt, dass, als über die Besuchsrechte des Beschwerdeführers geurteilt wurde, das Berufungsgericht den Beschwerdeführer abgeschreckt hatte, sich während der Besuche auf eine Weise zu verhalten, die das Kind erkennen lassen würde, dass er mit einem anderen Mann zusammen leben würde, "als ob sie Eheleute" wären.

Der Gerichtshof vertrat deshalb die Auffassung, dass eine Verletzung von Artikel 8 zusammen genommen mit Artikel 14 vorgelegen hätte.

Artikel 8 der Konvention für sich allein genommen
Der Gerichtshof war der Auffassung, dass es nicht erforderlich wäre, über den angeblichen Verstoß gegen Artikel 8 für sich allein genommen zu urteilen, weil der in jenem Punkt erkannte Fall im wesentlichen der gleiche wäre, wie der, der gemäß Artikel 8 zusammen genommen mit Artikel 14 behandelt worden wäre.

Artikel 41 der Konvention
Der Beschwerdeführer hatte um "gerechte Entschädigung" nachgesucht aber es versäumt, seine Forderung zu beziffern. Unter diesen Umständen war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Feststellung eines Verstoßes in der Urteilsprechung für sich genommen eine ausreichende gerechte Entschädigung für den angenommenen Schaden wäre.

Allerdings billigte er dem Beschwerdeführer PTE 2.150.000 für Gerichtskosten und Spesen zu.

Die Urteile des Gerichtshofs sind auf seiner Webseite zugänglich unter:

<http://www.dhcour.coe.fr> [auf Französisch]

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Gemäß Artikel 43 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann jede Prozesspartei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum eines Kammerurteils in außergewöhnlichen Prozessen darum ersuchen, dass der Fall der 17 Mitglieder umfassenden Großen Kammer des Gerichtshofs übergeben wird. Wenn das geschieht, berät eine Kommission von fünf Richtern/innen, ob der Fall eine ernste Frage aufwirft, die sich auf die Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle auswirkt, oder ein ernstes Thema von allgemeiner Bedeutung ist, wo die Große Kammer ein abschließendes Urteil fällen würde. Wenn eine solche Frage oder ein solches Thema nicht aufgeworfen wird, lehnt die Kommiss-

sion das Ersuchen ab und wird das Urteil an diesem Punkt rechtskräftig. Ansonsten werden Kammerurteile nach Ablauf eines dreimonatigen Zeitraums oder früher rechtskräftig, wenn die Parteien erklären, dass sie nicht die Absicht haben, ein Gesuch auf Übertragung zu stellen.

NEIN ZUR EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT IN TSCHECHISCHER REPUBLIK

Von Miluska Kotisova

Das tschechische Parlament (Prag) lehnte am 02. Dezember 1999 noch einmal den neu entworfenen Gesetzentwurf zur eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare mit 91 Nein-Stimmen und 69 Ja-Stimmen für den Vorschlag ab. Gegen den Gesetzentwurf war unerbittlich von einer Gruppe Christdemokraten Widerstand geleistet worden, die von der stellvertretenden Vorsitzenden der Partei Cyril Svoboda angeführt wurde, die die unverwüstlichen Gegenargumente wie "dieses Gesetz würde eine Vorreiterrolle für eine unannehmbare Adoption von Kindern durch Homosexuelle einnehmen" und natürlich inbegriffen "dieser Vorschlag ist technisch nicht gut vorbereitet" äußerte. Herr Zahradil, einer der Mitverfasser des Gesetzentwurfs, betrachtet sie als bloße Entschuldigungen und Verheimlichungen von Homosexuellenfeindlichkeit. Er zog außerdem die Schlussfolgerung, dass die Arbeitsgruppe den Gesetzentwurf wieder und wieder einbringen würde, obgleich er bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Parlaments ziemlich skeptisch ist.

Interessanterweise hat Cyril Svoboda keine Einwände, wie sie in ihrem Interview für das lokale glb-Radioprogramm "Bona Dea" erklärte, gegen den biologischen Elternteil, das sein/ihr Kind behält ODER es mit seinem/ihrer homosexuellen Partner/in aufzieht. Vorausgesetzt, das Kind wird vor der Partnerschaft geboren, NICHT anders herum!

SOHO, der tschechische Schwulen-, Lesben- und Bisexuellenverband, wird entschieden an seiner Einflussnahme und seinen kulturellen Aktivitäten festhalten, um weitere Aufmerksamkeit zu erwecken. Als Reaktion auf die jüngste Entwicklung bereiten die lesbischen Aktivistinnen eine neue, umfassendere und intensivere Initiative vor, die den Mitgliedern des Parlaments wie auch der Öffentlichkeit zu Jahresbeginn vorgestellt werden soll. Sie wird auch in englischer Sprache im Internet verfügbar sein.

IRLAND VERBIETET DISKRIMINIERUNG

Von Rex Wockner

Irlands neues Gesetz zur Gleichstellung in der Beschäftigung verbietet direkte und indirekte Diskri-

minierung von Beschäftigung aufgrund sexueller Orientierung, berichtete der Internationale Lesben- und Schwulenverband am 02. Dezember.

Das Gesetz verbietet außerdem unerwünschte, beleidigende, verachtende oder einschüchternde Handlungen.

Religiöse Einrichtungen sind unter Umständen von dem Gesetz ausgenommen, wenn es mit ihrer Lehre nicht übereinstimmt.

LETTLAND LEHNT PARTNERSCHAFTSGESETZ AB

Von Rex Wockner

Das lettische Parlament hat am 30. November einen Gesetzentwurf zur schwulen eingetragenen Partnerschaft abgelehnt. Der Gesetzentwurf ging im Ausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten unter, der ablehnte, es dem gesamten Parlament zuzuleiten.

"Es gibt immer noch ein hohes Ausmaß an Intoleranz in unserer Gesellschaft, die sich nicht nur gegenüber Homosexuellen zeigt, sondern auch gegenüber anderen Gruppen, wie auch Flüchtlingen", erklärte Parlamentsmitglied Boris Cilevics. "Das ist gefährlich für unsere demokratische Entwicklung."

Der Gesetzentwurf war vom nationalen Menschenrechtsbüro als Teil seiner Anstrengungen, antischwule Diskriminierung zu verringern, verfasst worden.